

Wo sollen Radfahrende im Buntentorsteinweg zwischen Kirchweg und Meyerstraße fahren, um legal und gesund ans Ziel zu kommen?

Anfrage der Abgeordneten Philipp Bruck, Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wir fragen den Senat:

Wo sollen Radfahrende im Buntentorsteinweg zwischen Kirchweg und Meyerstraße fahren, um legal und gesund ans Ziel zu kommen?

- a) In der Dooring-Zone, in der die Gefahr besteht, dass sie einer sich öffnenden Autotür zum Opfer fallen?
- b) In dem schmalen Streifen zwischen Dooring-Zone und Straßenbahnschienen, in dem sie häufig mit wenigen Zentimetern Abstand von Autos überholt werden?
- c) Zwischen den Schienen, wo sie von Autofahrer:innen häufig angehupt und bedrängt werden, die glauben, sie könnten die Radfahrenden legal überholen, wenn diese rechts der Schienen fahren würden?

Zu Frage 1:

Für den Radverkehr besteht in stadteinwärtiger Fahrtrichtung zwischen dem Kirchweg und der Meyerstraße nur in kurzen Abschnitten eine gesonderte Radverkehrsführung. Sofern die Radfahrenden die Straße nutzen müssen, da kein gesonderter Radweg vorhanden ist, gilt für sie das Rechtsfahrgebot gemäß § 2 Absatz 2 StVO.

Sofern der Abstand zu den parkenden Fahrzeugen es zulässt, kann der rechte Fahrstreifen genutzt werden. Gemäß der Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen soll ein Abstand von 0,50 m zu den parkenden Fahrzeugen eingehalten werden. In der Regel bietet der rechte Fahrstreifen eine verfügbare Fahrbreite von 1,00 m bis 1,20 m neben den parkenden Fahrzeugen. Bei der Nutzung des rechten Fahrstreifens kann daher der notwendige Abstand zur „Dooring-Zone“ eingehalten werden.

Zu Frage 2:

Die Distanz zwischen den Schienen und den parkenden Fahrzeugen beträgt in der Regel 2,00 m. Ein sicheres Vorbeifahren ist daher für die Radfahrenden möglich. Beim Überholen der Radfahrenden müssen die passierenden Fahrzeuge gemäß § 5 Absatz 4 StVO den Mindestabstand von 1,50 m einhalten.

Zu Frage 3:

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert nach den Grundregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO § 1) die ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt hat sich ferner so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Gegen Verstöße kann Anzeige erstattet werden.